

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität Kassel
Ggf. Standort	

Studiengang 01	Soziale Arbeit			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2006			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	250 + 90* (*Für drei, aus Mitteln des Hochschulpakts finanzierte, zusätzliche Stellen werden derzeit 90 Studienanfänger_innen pro Jahr mehr aufgenommen als gemäß Kapazitätsberechnung vorgegeben.)			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Jahr	340* (*Für drei, aus Mitteln des Hochschulpakts finanzierte, zusätzliche Stellen werden derzeit 90 Studienanfänger_innen pro Jahr mehr aufgenommen als gemäß Kapazitätsberechnung vorgegeben.)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Jahr	215			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur ZEvA
Akkreditierungsbericht vom	03.06.2019

Studiengang 02	Diversität – Forschung – Soziale Arbeit (bisheriger Studiengangsname: Soziale Arbeit – Interdisziplinäre Forschung in Theorie und Praxis)			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2006			
Aufnahmekapazität pro Jahr (Max. Anzahl Studierende)	60			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Jahr	18			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Jahr	9			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur ZEvA
Akkreditierungsbericht vom	03.06.2019

Studiengang 03	Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2007			
Aufnahmekapazität pro Jahr (Max. Anzahl Studierende)	30			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Jahr	30			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Jahr	16			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur ZEvA
Akkreditierungsbericht vom	03.06.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Soziale Arbeit (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

nicht angezeigt

Studiengang 02: Diversität – Forschung – Soziale Arbeit (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

nicht angezeigt

Studiengang 03: Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

nicht angezeigt

Kurzprofile

Das Institut für Sozialwesen ist aus dem ehemaligen Fachbereich Sozialwesen (gegründet mit der Gesamthochschule Kassel im Jahre 1972) hervorgegangen. Die der „Abteilung für Sozialpädagogik und Soziologie der Lebensalter & -lagen“ zugehörigen Fachgebiete konzentrieren sich nach Information der Hochschule in Forschung und Theorieentwicklung sowie in den Anstößen zur Innovation der Praxis der Sozialen Arbeit auf gesellschaftliche Problem- und Aufgabenfelder, die sowohl lebensalterübergreifend als auch -spezifisch betrachtet werden und auf unterschiedliche Adressat_innen, ihre Lebenswelten und Lebenslagen bezogen sind. Das Profil in Forschung und Entwicklung ist damit einerseits alters- und generationsbezogen, andererseits aufgaben- und problembezogen akzentuiert.

Die drei Studiengänge, die vom Institut für Sozialwesen verantwortet werden, intendieren nach Auskunft der Hochschule, die Studierenden für Fragen der Herstellung, strukturellen Lagerung, Reproduktion und Modulation von sozialen Ungleichheiten zu sensibilisieren und ihnen nahezu bringen, dass auch in den vielfältigen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit die dort beruflich Engagierten mit unterschiedlichen Herausforderungen, Aufgaben, Frage- und Problemstellungen alltagsnah und handlungspraktisch konfrontiert werden. In unterschiedlichen Formaten wird beispielsweise – im Zusammenhang mit der Thematisierung der Gestaltung sozialer und pädagogischer Beziehungen unter den jeweils gegebenen organisationalen Rahmungen – die bedeutsame Frage der sexualisierten Gewalt in institutionellen Kontexten aufgegriffen. Die mit den Fragen von sozialen Ungleichheiten und der Komplexität von sozialen und pädagogischen Beziehungen sich ergebenden wissenschaftlichen und professionsbezogenen Fragestellungen werden aus unterschiedlichen Wissenschaftsperspektiven quer zu den studiengangsbezogenen Modulstrukturen aufgegriffen. So soll – handlungsbezogen und theoretisch kontextualisiert – die Thematisierung von Fragen der Gleichstellung, Inklusion (sowohl bezogen auf Personen mit körperlichen und physischen Beeinträchtigungen wie auch im Verständnis eines erweiterten Integrationsbegriffs) und Diversität nachdrücklich angeregt werden.

Studiengang 01: Soziale Arbeit (B.A.)

Über den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit wird entsprechend der Darstellung der Hochschule den Studierenden die Möglichkeit eröffnet, sich umfassend und wissenschaftsbasiert für eine berufliche Praxis in den unterschiedlichen Feldern der Sozialen Arbeit zu qualifizieren und in diesem Zusammenhang auch das individuelle, persönliche Profil zu erweitern und zu reflektieren. Die Studierenden sollen über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs befähigt werden, unter Rückgriff auf Erkenntnisse unterschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen und unter Beachtung ethischer und professionsbezogener Standards adressat_innensensibel im Rahmen der jeweiligen organisationalen Kontexte der Träger des Sozialsystems methodisch angemessen fall- und feldorientiert praktisch zu handeln. Das Studium fördert und ermöglicht die Entwicklung eines wissenschaftlichen, akademischen Selbstverständnisses und befähigt dazu, eigene wissenschaftliche Fragestellungen handlungsbezogen zu entwickeln und zu bearbeiten. Das Lehr- und Lernangebot in den verschiedenen Modulen ermöglicht den Erwerb eines individuellen Kompetenzprofils. Der Bachelorabschluss soll somit sowohl zu einer wissenschaftlich gestützten Ausübung eines Berufs im Bereich Sozialer Arbeit als auch alternativ und ergänzend zur Aufnahme einer weiteren wissenschaftlichen Qualifizierung im Rahmen eines vertiefenden Masterstudiums befähigen.

Neben einführenden Vorlesungen und begleitenden Seminaren werden zweisemestrige Theorie-Praxis-Projektseminare und Forschungswerkstätten angeboten, die einerseits einen stärkeren Praxiseinbezug und andererseits die empirische Bearbeitung einer eigenen wissenschaftli-

chen Fragestellung ermöglichen. Wichtige Berufsorientierung leistet eine mit den Studienangeboten verknüpfte, forschungs- wie handlungsfeldbezogene Praxisphase. Weitere, für die staatliche Anerkennung erforderliche Praxiszeiten können postgradual, also nach dem Bachelor-Studium absolviert werden.

Studiengang 02: Diversität – Forschung – Soziale Arbeit (M.A.)

Der Studiengang Diversität – Forschung – Soziale Arbeit ist ein forschungsorientierter konsekutiver Masterstudiengang, der auf den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Universität Kassel aufbaut, aber auch von Absolvent/inn/en anderer Studiengänge mit fachlich gleichwertiger Ausrichtung (in den Sozialwissenschaften an einer in- oder ausländischen Hochschule) aufgenommen werden kann. In der Einbeziehung internationaler Forschungsansätze sowie internationaler Gastdozent/inn/en spiegelt sich ein Element des Leitbildes der Universität Kassel wider.

Der Studiengang hat nach Auskunft der Hochschule zum Ziel, die Absolvent/inn/en sowohl für eine Promotion als auch für Leitungspositionen in der Sozialen Arbeit zu qualifizieren. Hierfür wird das breit aufgestellte Forschungsprofil des Instituts für Sozialwesen aufgegriffen. Das Studium bietet eine systematische Kombination aus grundlegenden, auf einen Überblick über ein Forschungsfeld zielenden und vertiefenden Lehrangeboten. Der Schwerpunkt „Diversität“ reflektiert systematisch einen konkreten Entwicklungsbedarf im Hinblick auf die Forschungs- und Handlungsfelder der Sozialen Arbeit. Das Profil des Masterstudiengangs ist innovativ und bietet Studierenden zugleich eine ausreichende thematische Spezialisierung, ohne die notwendige generalistische Ausrichtung der Sozialen Arbeit zu vernachlässigen. Die Studierenden erlangen interdisziplinäres Wissen zu gesellschaftlichem Wandel und gesellschaftlichen Konflikten. Zudem qualifizieren sie sich zu grundlegenden methodologischen Ansätzen der Sozialforschung (qualitative wie quantitative Ansätze).

Insbesondere am Institut bereits etablierte Forschungsansätze tragen zur Profilierung des forschungsorientierten Studiengangs bei. Studierende werden vom ersten Semester an auf ihrem individuellen Bildungsweg begleitet und in der Entwicklung eines eigenen professionellen wissenschaftlichen Profils bestärkt. Dies gilt sowohl für die Vorbereitung einer möglichen Promotion als auch für eine Orientierung in Richtung von Leitungspositionen oder wissenschaftsnahen Tätigkeiten in der Praxis (Tätigkeiten in Gleichstellungsbüros, in der Antidiskriminierungsarbeit oder als Referent/in, beispielsweise in der politischen Bildung).

Der Master integriert fremdsprachige Studienanteile (insbesondere in Modul 5 „Comparative Social Work and Social Policy“). Zudem zeichnet er sich durch Ansätze projektförmigen Lernens aus (insbesondere durch Forschungswerkstätten in Modul 3 und Forschungspraktika in Modul 4).

Studiengang 03: Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung (M.A.)

Gemäß der Ausrichtung der Universität Kassel „Heute für die Welt von morgen“ ist es nach den Ausführungen der Hochschule die Intention des Studiengangs Master Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung, zur nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft beizutragen. Zum einen nimmt sich der Studiengang der gesellschaftlichen Herausforderungen einer globalisierten Wissensgesellschaft an, in welcher die sozioökonomische Herkunft mitbestimmend für den Bildungserfolg sein kann. Geleitet durch die These, dass gut ausgebildete Praktiker/innen auch gute und passgenaue Bildungsangebote gestalten können, lässt sich der Studiengang aber auch allgemeiner als ein Projekt der Professionalisierung der Sozialpädagogik, konkret der Qualifizierung der „Ausbildner/innen der Auszubildenden/innen“ bezeichnen.

Die Qualifizierungsziele sind dabei die miteinander Hand in Hand gehenden Aspekte der wissenschaftlichen Befähigung, der Berufsbefähigung, der Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und der Persönlichkeitsentwicklung. Daher sind innerhalb der Lehre die Verzahnung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und aktueller Diskurse mit der konkreten Anwendung in den Handlungsfeldern der sozialpädagogischen Aus-, Fort- und Weiterbildung verankert. Damit in Verbindung steht auch das konkrete Anwenden didaktischer Methoden in dafür vorgesehenen Seminaren und Praktika inklusive deren ausführlicher inhaltlicher und ethischer Reflexion in der Nachbereitung. Forschungsergebnisse werden nicht nur vermittelt, sondern auch in Bezug auf berufliche Praxis vertieft und von den Studierenden selbst unter Begleitung zur Anwendung gebracht. Es geht dabei zum einen um die Vermittlung und Aneignung fachdidaktischen Wissens und Könnens in Vorbereitung für die Ausbildung angehender und für die Fort- und Weiterbildung bereits tätiger Fachkräfte in sozialpädagogischen Handlungsfeldern. Zum anderen geht es um die Vertiefung sozialpädagogischen Wissens und Könnens in theoretischer, empirischer und praktischer Perspektive, welches zur Aneignung der notwendigen Inhalte einer Didaktik ermöglicht.

Inhaltlich reicht die Auswahl der Themenschwerpunkte von der Diskussion neuer Kindheitsforschung und deren Bedeutung für die Pädagogik der frühen Kindheit über die Darstellung von Herausforderungen sozialpädagogischer Praxis bis hin zu breiten Debatten über die Realisierung von Bildung unter den Bedingungen gesellschaftlicher Heterogenität.

Ein weiterer Schwerpunkt ist zudem die Didaktik der Sozialpädagogik, welche auch in handlungsorientierten Seminaren mit erfahrenen Praktiker/innen der Aus-, Fort- und Weiterbildung thematisiert werden (beispielsweise Landkreis Kassel, Berufliche Schulen Schwalmstadt, Internationale Hochschule, Fachpraxis Hessen und viele mehr).

Die Zielgruppe des Studiengangs sind Absolvent/inn/en von Studiengängen der Sozialen Arbeit, der Sozialpädagogik, der Pädagogik der frühen Kindheit und der Erziehungswissenschaft, welche neben einer wissenschaftlichen Orientierung auch ein Interesse an fachdidaktischen Fragestellungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung haben und/oder sich für eine Promotion qualifizieren möchten.

Da es in Hessen keinen Lehramtsstudiengang gibt, der für das Lehramt an sozialpädagogischen Fachschulen und die dort vorgehaltenen Ausbildungen qualifiziert, ist der Studiengang der einzige in diesem Bundesland, der dezidiert auf entsprechende berufliche Lehrtätigkeiten und auch auf einen Einstieg ins Referendariat vorbereitet.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Studiengang 01: Soziale Arbeit (B.A.)

Der Studiengang ist hinsichtlich der beschriebenen Qualifikationsziele in Struktur und Inhalt plausibel aufgebaut. Der Studiengang ist einer der wenigen, die an deutschen Universitäten grundständig und generell der Sozialen Arbeit als Disziplin und Profession gewidmet sind. Diese Stärke könnte noch deutlicher ausgebaut werden, indem die disziplinäre Perspektive Sozialer Arbeit im Reigen der bezugswissenschaftlichen Module strukturell gestärkt würden.

Der Aufbau des BA-Studiengangs entspricht inhaltlich und bezogen auf seine curriculare Struktur einem grundständigen Studiengang der Sozialen Arbeit und soll zur professionellen Arbeit in den Berufsfeldern der Sozialen Arbeit befähigen. Thematisch und von seinen Schwerpunkten her bildet er die Komplexität des Faches sowohl in theoretischer als auch handlungspraktischer Perspektive auch im Hinblick auf eine Vielzahl von Arbeitsfeldern ab. Die Module bauen sehr gut aufeinander auf. Die Berufsorientierung in den Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit wird durch eine Praxisphase von 24 Wochen gewährleistet (berufspraktische Studien), diese ist auch im Ausland möglich. Positiv zu bewerten ist, dass auch andere Angebote des Studiengangs eine internationale Profilbildung ermöglichen. Die Qualität der berufspraktischen Studien ist dadurch gewährleistet, dass die Praktikumsstellen durch den Praktikumsausschuss geprüft und anerkannt werden, darüber hinaus unterzeichnen die Studierenden einen Ausbildungsvertrag und -plan. Positiv zu bewerten ist weiterhin, dass die Projektphase (in Weiterentwicklung seit der letzten Akkreditierung) auf das 3. Semester vorgezogen wurde, was eine frühzeitige (auch kritische) Auseinandersetzung mit der Berufsrolle ermöglicht, und dass jedem/jeder Studierenden Supervisionssitzungen zur Reflexion des eigenen Handelns während des Praktikums angeboten werden. Die Supervisionsangebote sind ein Qualitätsmerkmal des Studiengangs und sollten ausgebaut werden und institutionell abgesichert sein.

Der BA-Studiengang qualifiziert somit für die professionelle Tätigkeit in einem breiten Spektrum von Arbeitsfeldern im Bereich der Sozialen Arbeit. In der Bewertung durch die Studierenden im Rahmen der Qualitätssicherung liegt er im guten bis mittleren Bereich. Die personelle Ausstattung wird vom Gutachtergremium insgesamt als kritisch betrachtet, insbesondere im Hinblick auf die zu großen Studierenden-Zahlen. Hier wird Entwicklungsbedarf gesehen: Ziel der Fakultätsleitung sollte es sein, eine weitere Verknappung der personellen Ressourcen zu verhindern. Die personellen Ressourcen für die Betreuung der Berufspraktischen Studien sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe grenzwertig bzw. knapp bemessen. Koordination, Beratung und Qualitätssicherung im Kontext von Lehre sollten über (wissenschaftliche) Funktionsstellen dauerhaft abgesichert werden.

Studiengang 02: Diversität – Forschung – Soziale Arbeit (M.A.)

Von seiner Ausrichtung her handelt es sich um einen Studiengang, der in erster Linie für die Arbeit im wissenschaftlichen Sektor befähigt, aber auch zur professionellen Tätigkeit in Leitungspositionen innerhalb der Praxis der Sozialen Arbeit, die wissenschaftliche und forschungsbasierte Kompetenzen voraussetzen. Der Studiengang wird sowohl inhaltlich als auch von seinem curricularen Aufbau diesem Anspruch gerecht. Eine Stärke besteht in der forschungspraktischen Ausrichtung einiger Module, lobenswert sind die Forschungswerkstätten und die Einbindung in laufende Forschungsprojekte auch im Ausland. Positiv zu bewerten sind die unterschiedlichen Formate für Prüfungsleistungen und die kleinen Kohorten von 20 Studi-

enanfänger*innen. Allerdings werden die Inhalte und Profilierungsrichtungen des Studiengangs in den Modulbeschreibungen nicht vollumfänglich abgebildet.

Die Zielsetzungen des Studiengangs begründen nachvollziehbar den Anspruch einer wissenschaftlich fundierten Ausbildung und einer wissenschaftlichen Qualifikation für Forschung und für anspruchsvolle Tätigkeiten im Beschäftigungssystem. Das Studienprogramm möchte in Bezug auf Soziale Arbeit relevante interdisziplinäre theoretische Kenntnisse und forschungsmethodische Kompetenzen vermitteln. Starke interdisziplinäre Theorie- wie Forschungsbezüge werden gut sichtbar, disziplinäre Theoriebezüge könnten noch stärker hervorgehoben werden.

Studiengang 03: Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung (M.A.)

Der Studiengang qualifiziert für eine lehrende Tätigkeit mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik. Er vermittelt Kompetenzen in Planung, Durchführung und Reflexion von Unterrichts-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen. Der inhaltliche und modulare Aufbau wird diesen Qualifikationszielen gerecht. Eine Stärke besteht in einer studienbegleitenden berufspraktischen Phase in einer fachlich einschlägigen Berufsschule oder einem sozialpädagogischen Aus-, Fort- oder Weiterbildungsinstitut (Modul 7).

Die vorliegenden Ergebnisse der Qualitätssicherung und der Befragung der Studierenden befinden sich im guten bis mittleren Bereich. Besonders lobenswert ist aus Sicht der Gutachtergruppe als ein Ergebnis der Studie zum Studienverbleib, dass die Absolvent_innen des Studiengangs Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung den Übergang in die Berufstätigkeit problemlos meistern und bislang alle, die eine Tätigkeit in dem Bereich Aus-, Fort- und Weiterbildung anstrebten, auch aufnehmen konnten.

Die Zielsetzungen des Studiengangs begründen nachvollziehbar den Anspruch einer wissenschaftlich fundierten Ausbildung und einer wissenschaftlichen Qualifikation für Lehre und lehrbezogene Tätigkeiten im Beschäftigungssystem. Der Studiengang ist hinsichtlich der beschriebenen Qualifikationsziele in Struktur und Inhalt plausibel aufgebaut. Das Studienprogramm möchte dazu befähigen, sich in der Lehre sozialpädagogischer Fachschulen, Berufsfachschulen, Berufskollegs oder vergleichbaren Schulen sowie Einrichtungen der beruflichen Fort- und Weiterbildung der Sozialen Arbeit beruflich zu engagieren. Diese anwendungsbezogene methodisch-didaktische Ausrichtung wird gut sichtbar. Eine Stärke, die noch weiter ausgebaut werden könnte, ist das Herausstellen Sozialer Arbeit als Unterrichtsfach.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	5
Studiengang 01: Soziale Arbeit (B.A.)	5
Studiengang 02: Diversität – Forschung – Soziale Arbeit (M.A.)	6
Studiengang 03: Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung (M.A.)	7
Kurzprofile.....	8
Studiengang 01: Soziale Arbeit (B.A.)	8
Studiengang 02: Diversität – Forschung – Soziale Arbeit (M.A.)	9
Studiengang 03: Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung (M.A.)	9
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums.....	11
Studiengang 01: Soziale Arbeit (B.A.)	11
Studiengang 02: Diversität – Forschung – Soziale Arbeit (M.A.)	11
Studiengang 03: Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung (M.A.)	12
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	15
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	15
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	15
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	16
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	16
Modularisierung (§ 7 MRVO)	17
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	17
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	17
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	18
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	19
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	19
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	19
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	19
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	23
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	31
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	32
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	33
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	34
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	34
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	35
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	35
3 Begutachtungsverfahren	36
3.1 Allgemeine Hinweise	36

3.2	Rechtliche Grundlagen	36
3.3	Gutachtergruppe	36
4	Datenblatt	37
4.1	Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung	37
	Studiengang 01: Soziale Arbeit (B.A.).....	37
	Studiengang 02: Diversität – Forschung – Soziale Arbeit (M.A.)	38
	Studiengang 03: Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung (M.A.)	39
4.2	Daten zur Akkreditierung	40
	Studiengang 01: Soziale Arbeit (B.A.).....	40
	Studiengang 02: Diversität – Forschung – Soziale Arbeit (M.A.)	40
	Studiengang 03: Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung (M.A.)	40
5	Glossar	41
	Anhang	42

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

Abkürzungen:

AB	Allgemeine Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen der Universität Kassel
LP	ECTS-Leistungspunkte
PO-01	Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
PO-02	Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Diversität – Forschung – Soziale Arbeit
PO-03	Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung
SBP	Satzung zur Ausgestaltung und Durchführung des Praxismoduls „Berufspraktische Studien“ (BPS)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der vorliegende Bachelorabschluss baut direkt auf der Hochschulzugangsberechtigung auf und ist im System gestufter Studiengänge der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; die Masterabschlüsse setzen jeweils einen Bachelorabschluss voraus und stellen einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar (AB § 3.1).

Die Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium beträgt 6 Semester beim Bachelorstudiengang (PO-01 § 3.1) und 4 Semester bei den Masterstudiengängen (PO-02 § 3.1, PO-03 § 3.1).

Die genannten Studiengänge entsprechen somit den Anforderungen gemäß § 3 MRVO.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die beiden Masterstudiengänge werden von der Hochschule als konsekutive Masterstudiengänge ausgewiesen (PO-02 § 1, PO-03 § 1). Der Studiengang Diversität – Forschung – Soziale Arbeit wird dem Profiltypus „forschungsorientiert“ zugeordnet (PO-02 § 2.2). Der Studiengang Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung wird dem Profiltypus „anwendungsorientiert“ zugeordnet (PO-03 § 2).

Der Bachelorstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von neun Wochen ein Problem aus dem betreffenden Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (PO-01 § 8.3). Der Masterstudiengang Diversität – Forschung – Soziale Arbeit sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähig-

keit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von 24 Wochen ein Problem aus dem betreffenden Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (PO-02 § 9.4). Der Masterstudiengang Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von 18 Wochen ein Problem aus dem betreffenden Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (PO-03 § 9.3).

Die genannten Studiengänge entsprechen somit den Anforderungen gemäß § 4 MRVO.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Die Masterstudiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Zugangsvoraussetzung für die Masterstudiengänge ist jeweils ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (PO-02 § 6.1, PO-03 § 6.1). Für den Zugang zum Masterstudiengang Diversität – Forschung – Soziale Arbeit (PO-02 § 6.1–3) und für den Zugang zum Masterstudiengang Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung (PO-03 § 6.1–8) werden weitere Voraussetzungen vorgesehen.

Die genannten Studiengänge entsprechen somit den Anforderungen gemäß § 5 MRVO.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudiengang oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad verliehen. Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt. Für die Abschlussgrade der genannten (zur Fächergruppe Sozialwissenschaften gehörenden) Studiengänge werden die Bezeichnungen Bachelor of Arts und Master of Arts verwendet (PO-01 § 2, PO-02 § 2.1, PO-03 § 2.1). Zur inhaltlichen Bewertung der Abschlussbezeichnung siehe die Ausführungen im Gutachten zu § 12 MRVO.

Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist (AB § 21.5). In den Anlagen zum Selbstbericht sind Muster beigefügt, die der aktuellen Fassung von HRK/KMK entsprechen.

Die genannten Studiengänge entsprechen somit den Anforderungen gemäß § 6 MRVO.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind (siehe Modulhandbücher sowie AB § 6.3). Die Inhalte eines jeden Moduls sind so bemessen, dass sie innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können.

Die Modulbeschreibungen enthalten hinreichend Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von LP, LP und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls.

Die genannten Studiengänge entsprechen somit den Anforderungen gemäß § 7 MRVO.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Jedem Modul wird in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von LP zugeordnet (AB § 6.3 und Modulhandbücher). Für die Studiengänge sind je Semester in der Regel 30 LP zugrunde gelegt. Ein LP entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden (AB § 8.3). Für ein Modul werden LP gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden (AB § 8.2).

Für den Bachelorabschluss sind 180 LP nachzuweisen (PO-01 § 3.1). Für die Masterabschlüsse werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 LP benötigt (AB § 2.6). Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 12 LP (PO-01 § 8.4), für die Masterarbeit des Studiengangs Diversität – Forschung – Soziale Arbeit 27 LP (PO-02 § 9.1) und für die Masterarbeit des Studiengangs Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung 24 LP (PO-03 § 9.8).

Die genannten Studiengänge entsprechen somit den Anforderungen gemäß § 8 MRVO.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

nicht einschlägig

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

nicht einschlägig

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Eine herausgehobene Rolle bei der Begutachtung haben der curricularer Aufbau und die Inhalte sowie die Schwerpunkte der Studiengänge – bezogen auf die ausgewiesenen Qualifikationsziele – gespielt, des Weiteren der Umgang der Hochschule mit Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung, der Verbleib der Studierenden nach ihrem Abschluss, die personellen Ressourcen, die fachdidaktische Ausrichtung des Masterstudiengangs Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Bereiche Evaluation und Qualitätssicherung.

Die Universität hält gute Unterstützungsangebote für Studierende bereit (z.B. Selbstlernzentrum, Servicepoint, Lots*innen, Prüfungscoaching etc.), die stärker beworben werden sollten.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Bewertung

Die unten zitierten Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind nach Ansicht der Gutachtergruppe klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung (wissenschaftliche Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, Persönlichkeitsentwicklung) nachvollziehbar Rechnung.

Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden werden damit in die Lage versetzt, nach ihrem Abschluss gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation, Anwendungsbezug wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden, Steuerung und Kontrolle von Forschungsprojekten), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Auch die Studierenden betonten während der Gespräche vor Ort, dass sie im Großen und Ganzen mit der Konzipierung und Durchführung der Studiengänge zufrieden sind und sie weiterempfehlen würden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Soziale Arbeit (B.A.)

Dokumentation

Das Qualifikationsziel des B.A. Soziale Arbeit besteht in der Vermittlung von fachwissenschaftlichen Fähigkeiten und professionellen Kenntnissen unter Bezug auf die Theoriediskurse und Praxiserfordernisse der Sozialen Arbeit. Absolvent_innen des BA Soziale Arbeit verfügen über systematisches theoretisches, historisches und methodisches Wissen der Sozialen Arbeit, über gesellschaftswissenschaftliches, erziehungswissenschaftliches und psychologisches sowie rechtliches und sozialpolitisches Grundwissen in Bezug auf zentrale Aufgaben, die berufspraktisch in den Feldern der Sozialen Arbeit zu bewältigen sind. Auf Basis des erworbenen Wissens können die Absolvent_innen sozialpädagogische Fragestellungen reflektiert erörtern und Problemlösungen praxisrelevant umsetzen. Den Absolvent_innen sind soziale Ungleichheitslagen bekannt und sie sind für gender-, inklusions- und diversitybezogene Aufgabenstellungen sowie für die besondere Machtförmigkeit, auch in Bezug auf Fragen der sexualisierten Gewalt, Sozialer Arbeit sensibel.

Das grundständige Bachelorstudium ermöglicht einen ersten wissenschaftlichen Abschluss. Insbesondere über den Erwerb von Forschungskompetenzen und die Aneignung von wissenschaftlichen Wissen in Bezug auf die disziplinären Grundlagen, Theorien, Modelle und Methoden der Sozialen Arbeit werden die Studierenden befähigt, den Besuch von Masterstudienprogrammen im Anschluss aufzunehmen.

Das Bachelorstudium der Sozialen Arbeit ist auf eine wissenschaftlich gestützte Berufsvorbereitung und spätere -praxis ausgerichtet. Durch die reflexive Auseinandersetzung mit den grundlegenden, erziehungs- und sozialwissenschaftlichen, rechtlichen und verwaltungspolitischen, psychologischen und sozialpolitischen Fachdisziplinen und den Formen theoriegestützten und praxisbezogenen Handelns entwickeln die Studierenden für die Berufsausübung relevante Fertigkeiten und eine diesbezüglich erforderliche, kommunikationsfreundliche, aufgaben- und problemsensible professionelle Haltung. Insbesondere die reflektierten Berufspraktischen Studien im Modul BPS sind auf die Ausübung einer fachlich fundierten Berufspraxis hin ausgerichtet. Mit einem B.A.-Abschluss in Sozialer Arbeit erwerben Absolvent_innen die Fähigkeiten, in unterschiedlichsten Feldern der Sozialen Arbeit beruflich unter Bezug auf fachwissenschaftliches Wissen tätig zu sein.

Zwischen dem gesellschaftlichen, ehrenamtlichen Engagement und der Sozialen Arbeit besteht traditionell mehr als nur eine gewisse Nähe. Damit verbundene Fragestellungen und Herausforderungen werden quer zur Modulstruktur im Studium thematisiert und insbesondere auch erörtert, wie ehrenamtliches Engagement berufliche Tätigkeiten in den Feldern der Sozialen Arbeit zu unterstützen vermag.

Den Studierenden bietet das Studium neben einer fachwissenschaftlichen Qualifizierung eine Erweiterung insbesondere sozialer, kultureller, kommunikativer sowie reflexiver Fähigkeiten, um gesellschaftliche Prozesse kritisch und reflektiert zu beurteilen, gender- und ungleichheitsbezogen zu argumentieren, sich kommunikativ angemessen zu verhalten sowie xenophobischen, rassistischen und menschenverachtenden Positionen distanziert zu begegnen und sich als selbstbewusste, demokratisch orientierte, teilhabe-orientierte Bürger_innen im Beruf wie auch im privaten Alltag altruistisch zu verhalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist hinsichtlich der beschriebenen Qualifikationsziele in Struktur und Inhalt plausibel aufgebaut und einer der wenigen, der an deutschen Universitäten grundständig und generell der Sozialen Arbeit als Disziplin und Profession gewidmet ist.

Die Hochschule sollte nach Ansicht der Gutachtergruppe die Stärken des Studiengangs noch deutlicher ausbauen, indem die disziplinäre Perspektive Sozialer Arbeit im Reigen der bezugswissenschaftlichen Module strukturell gestärkt wird. Zudem sollte die Darstellung und Transparenz von Stärken und positiven Merkmalen verbessert werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Hochschule sollte die disziplinäre Perspektive Sozialer Arbeit im Reigen der bezugswissenschaftlichen Module strukturell stärken. Zudem sollte die Darstellung und Transparenz von Stärken und positiven Merkmalen verbessert werden.

Studiengang 02 Diversität – Forschung – Soziale Arbeit (M.A.)

Dokumentation

Die wissenschaftsadäquaten fachlichen und überfachlichen Bildungsziele werden im Masterstudiengang Diversität – Forschung - Soziale Arbeit in Bezug auf für die Soziale Arbeit relevante interdisziplinäre theoretische Kenntnisse und forschungsmethodische Kompetenzen erreicht. Der Studiengang bildet eine entsprechende Grundlage sowohl für eine Promotion als auch für Leitungspositionen in der Sozialen Arbeit. Hierfür nimmt der Studiengang das breit aufgestellte Forschungsprofil des Instituts für Sozialwesen auf und bietet eine systematische Kombination aus grundlegenden, auf einen Überblick über ein Forschungsfeld zielenden und vertiefenden Lehrangeboten. Insbesondere am Institut bereits etablierte Forschungsansätze tragen zur Profilierung des forschungsorientierten Studiengangs bei. Die Schwerpunktsetzung „Diversität“ zielt auch auf die Ausbalancierung zwischen der Forschungsorientierung des Studiengangs mit berufs- und professionsbezogenen Interessen der Studierenden.

Die Studierenden erlangen interdisziplinäres Wissen zu gesellschaftlichem Wandel und gesellschaftlichen Konflikten. Zudem qualifizieren sie sich zu grundlegenden methodologischen Problemstellungen der Sozialforschung (qualitative wie quantitative Ansätze). AbsolventInnen Studiengangs sind befähigt, wissenschaftliche Tätigkeiten sowie Leitungsfunktionen aufzunehmen. Berufliche Entwicklungsperspektiven im Speziellen bieten z.B. Tätigkeiten in Gleichstellungsbüros, in der Antidiskriminierungsarbeit oder als Referent_in, beispielsweise in der politischen Bildung. Die grundlegende wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Diversität und sozialen Ungleichheiten in der modernen Gesellschaft motiviert Studierende, sich zivilgesellschaftlich zu engagieren. Hinzu kommt die Mitwirkung in Forschungsprojekten, deren Ergebnisse in vielen Fällen auch mit einem Wissenstransfer in außeruniversitäre Kontexte verbunden sind. Vermittelt werden zudem die wissenschaftlichen und praktischen Grundlagen für die Herausbildung einer persönlich ausgestalteten Diversitätssensibilität und von interkultureller Kompetenz.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zielsetzungen des Studiengangs begründen nachvollziehbar den Anspruch einer wissenschaftlich fundierten Ausbildung und einer wissenschaftlichen Qualifikation für Forschung und für anspruchsvolle Tätigkeiten im Beschäftigungssystem.

Darstellung und Transparenz von Stärken und positiven Merkmalen sollten verbessert werden. Eine Vielfalt und große Anzahl von Auswahlmöglichkeiten ist vorhanden, dies sollte aber auch ausführlicher im Modulhandbuch abgebildet sein.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Darstellung und Transparenz von Stärken und positiven Merkmalen sollten verbessert werden. Die Vielfalt und große Anzahl von Auswahlmöglichkeiten an Lehrveranstaltungen sollte ausführlicher im Modulhandbuch abgebildet werden.

Studiengang 03 Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung (M.A.)

Dokumentation

Die Absolvent_innen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neusten Stand des Wissens im Feld der „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“. Sie können das erworbene Fachwissen methodisch-didaktisch gut operationalisiert in ihre Berufspraxis integrieren und mit der Komplexität von Lehr-Lernszenarien und den institutionellen Arrangements der sozialpädagogischen Aus-, Fort- und Weiterbildungslandschaft umgehen. Sie sind in der Lage, wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu treffen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben. Sie können sich selbstständig neues Wissen und Können generieren, aneignen und sind in der Lage, selbstverantwortlich eigenständige, anwendungsorientierte Lehr-Lerneinheiten sowie darauf bezogene wie auch forschungsorientierte Projekte durchzuführen.

Sie können das erworbene Fachwissen methodisch-didaktisch in einer Lehr- und Dozent_innentätigkeit im Bereich der beruflichen Schulen mit sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Ausrichtung sowie im Bereich der Fort- und Weiterbildung integrieren und anwenden. Die Studierenden werden während ihres Studiums für Möglichkeiten der Förderung von Selbstbestimmung und der Ermöglichung sozialer Teilhabe sensibilisiert und geschult. Zu entsprechenden Fragestellungen werden sie in Seminaren zur professionellen Begleitung zivilgesellschaftlichen Engagements, zum Freiwilligenmanagement und zu Partizipation qualifiziert.

Die Studierenden erwerben über das Studium persönlichkeitsbedeutsame Fähigkeiten, die sie anregen sollen, gesellschaftliche Prozesse kritischer und reflektierter zu beurteilen, gender- und ungleichheitsbezogen zu argumentieren, sich kommunikativ angemessen zu verhalten sowie sich xenophobischen, rassistischen und menschenverachtenden Positionen gegenüber kritisch und distanziert zu artikulieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zielsetzungen des Studiengangs begründen nachvollziehbar den Anspruch einer wissenschaftlich fundierten Ausbildung und einer wissenschaftlichen Qualifikation für Lehre und lehrbezogene Tätigkeiten im Beschäftigungssystem. Der Studiengang ist hinsichtlich der beschriebenen Qualifikationsziele in Struktur und Inhalt plausibel aufgebaut. Das Studienprogramm möchte dazu befähigen, sich in der Lehre sozialpädagogischer Fachschulen, Berufsfachschulen, Berufskollegs oder vergleichbaren Schulen sowie Einrichtungen der berufl. Fort- und Weiterbildung der Sozialen Arbeit beruflich zu engagieren. Diese anwendungsbezogene methodisch-didaktische Ausrichtung wird transparent kommuniziert, ebenso die Ausrichtung auf die Berufsfeldqualifizierung für lehrende Tätigkeiten (Kompetenzen in Planung, Durchführung und Reflexion von Unterrichts-Fort-Weiterbildungsmaßnahmen).

Darstellung und Transparenz von Stärken und positiven Merkmalen sollten verbessert werden. Eine Vielfalt und große Anzahl von Auswahlmöglichkeiten ist vorhanden, dies sollte aber auch ausführlicher im Modulhandbuch abgebildet sein.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Darstellung und Transparenz von Stärken und positiven Merkmalen sollten verbessert werden. Die Vielfalt und große Anzahl von Auswahlmöglichkeiten an Lehrveranstaltungen sollte ausführlicher im Modulhandbuch abgebildet werden.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Dokumentation

In den Lehrveranstaltungen werden laut Darstellung der Hochschule unterschiedliche Didaktik-konzepte, Lehrmethoden und Veranstaltungsformate entsprechend der in den Modulen ange-strebten Lernziele und -inhalte realisiert. Bestandteile des Studiums sind u.a. Elemente des E-learning (z.B. Moodle), fremdsprachige Studienanteile (z.B. im Modul Schlüsselkompetenzen) und Projektlernen (z.B. Forschungswerkstätten). Entsprechend werden neben Vorlesungen und Seminaren auch Veranstaltungsformen mit kleineren Gruppengrößen angeboten. So können Studierende insbesondere in den Forschungswerkstätten und Theorie-Praxis-Projekten auch eine intensivere Betreuung erfahren. Im Praxismodul (Modul BPS) erhalten die Studierenden neben einem Begleitseminar zudem Supervision im Rahmen der staatlichen Anerkennung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Curricula sind unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hin-blick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnungen, Abschlussgrade und -bezeichnungen und die Modulkonzepte sind stimmig aufeinander bezogen. Die Studiengangskonzepte umfassen vielfältige, an die je-weilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen (z.B. Moodle, Pro-jektlernen, Forschungswerkstätten) sowie Praxisanteile (BPS). Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein und eröffnet Freiräume für ein selbst-gestaltetes Studium.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Soziale Arbeit (B.A.)

Dokumentation

Die Studierenden werden gemäß dem Studienprogramm in den ersten beiden Studiensemestern in den Modulen 1 mit den Grundlagen wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens vertraut gemacht, verbunden mit einem Überblick über die Bezugsdisziplinen Sozialer Arbeit. Neben der Einführung in die fachgeschichtlichen Grundlagen und theoretischen Konzepte (Modul 2) sowie Handlungskonzepte und professionellen Methoden Sozialer Arbeit (Modul 7.1) werden Grund-lagen der Erziehungswissenschaft und der Entwicklungspsychologie (Modul 3), der Soziologie und Sozialpolitik (Modul 4) sowie rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit (Modul 5.1) vermittelt.

Im dritten Studiensemester ist die begleitete Praxisphase (Modul BPS) angesiedelt, in der die Studierenden die Handlungsanforderungen und -möglichkeiten in Berufsfeldern der Sozialen Arbeit kennen- lernen und Arbeitsformen der Sozialen Arbeit anzuwenden üben. Im weiteren Studienverlauf werden die qualitativen wie quantitativen Forschungsmethodologien einführend und vertiefend vermittelt (Module 6.1 und 6.2b), verbunden mit der Möglichkeit einer weitergehenden forschungsmethodischen Vertiefung im Rahmen einer Forschungswerkstatt (Modul 6.2a). Weiter vertieft werden die für Soziale Arbeit relevanten rechtlichen Kompetenzen (Modul 5.2) sowie die professionellen, handlungsmethodischen und -konzeptionellen Grundlagen Sozialer Arbeit (Modul 7.2). Modul 8 ermöglicht unterschiedliche und theoriebasierte Schwerpunktsetzungen und vielfältige thematische Akzentuierungen im Bereich der unterschiedlichen Handlungs- und Arbeitsfelder Sozialer Arbeit. Die Kontinuität der Einübung und Anwendung wissenschaftlicher Fähigkeiten wird auf Basis von Modul 1 mit der wissenschaftlichen Hausarbeit im Modul 8 fortgeführt und mündet im Bachelormodul mit der aufgaben- und handlungsbezogenen Bearbeitung einer Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Aufbau des Curriculums ist nach Ansicht der Gutachtergruppe plausibel und entspricht einem grundständigen Studiengang. Die Berufsorientierung wird durch eine Praxisphase von 24 Wochen gewährleistet (berufspraktische Studien), deren Durchführung auch im Ausland möglich ist. Dies und auch andere Angebote ermöglichen eine internationale Profilbildung. Besonders positiv bewertete die Gutachtergruppe die Berufspraktischen Studien (insbesondere auch deren Vorverlagerung vom fünften ins dritte Semester) sowie 6 Supervisionssitzungen während des Praktikums. Die Satzung für die Berufspraktischen Studien ist ausführlich formuliert, wodurch eine transparente und unmissverständliche Regelung des Praktikums gewährleistet wird.

Inhalte und Profilierungsrichtungen des Studiengangs werden in den Modulbeschreibungen nicht vollumfänglich abgebildet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Modulbeschreibungen sollten die Inhalte und Profilierungsrichtungen des Studiengangs klarer herausstellen.

Studiengang 02 Diversität – Forschung – Soziale Arbeit (M.A.)

Dokumentation

Die Leitidee des Studiengangs setzt bei der zunehmenden Diversität von modernen Gesellschaften an. Der Studiengang gliedert sich in sechs Module mit deren Abschluss Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu folgenden Wissensbereichen erlangt worden sein sollen: Modul 1 stärkt den Fokus auf Soziale Arbeit in gesellschaftlichen Differenzierungsprozessen und vermittelt Grundlagentheorien zu Sozialer Arbeit im Kontext gesellschaftlichen Wandels, Ansätze der Ungleichheitsforschung und aktuellen wissenschaftlichen Diskursen zu Intersektionalität und Diversität. Der übergreifende Begriff ‚Diversität‘, der aus verschiedenen disziplinären Perspektiven diskutiert und auch hinterfragt wird, ermöglicht einen breiten Bezug zu Fragestellungen und Aufgaben von Sozialer Arbeit im 21. Jahrhundert. In Modul 2 vertiefen die Studierenden ihr theoretisches Wissen unter ausgewählten Schwerpunkten, die sich aus dem breiten Forschungsprofil des Instituts für Sozialwesen ergeben (z.B. Altersforschung, Migrationsfor-

schung, Geschlechterforschung, Sozialpolitikforschung). Qualitative sowie quantitative Methoden der Sozialforschung werden in Modul 3 vermittelt und eingeübt. Die Methoden der empirischen Sozialforschung werden in seminaristischer und in Form der praktischen Einübung in Forschungswerkstätten erprobt. Im Forschungspraktikum (Modul 4) wirken die Studierenden aktiv an der laufenden Praxis einer empirischen Untersuchung mit. Modul 5 zielt auf Perspektiven der Sozialen Arbeit im internationalen Vergleich sowie vergleichende Wohlfahrtsstaatforschung. Die Kombination der Module 4 und 5 kann alternativ gewählt werden und ermöglicht den Studierenden das Absolvieren des Forschungspraktikums im Ausland. Das letzte Semester ist für das Verfassen einer empirischen Masterarbeit vorgesehen (Modul 6).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Aufbau des Curriculums ist nach Ansicht der Gutachtergruppe plausibel und entspricht einem forschungsorientierten Master-Studiengang. Besonders lobenswert erschienen aus Sicht der Gutachtergruppe die Forschungswerkstätten sowie die Einbindung der Studierenden in laufende Forschungsprojekte (deren Durchführung auch im Ausland möglich ist), begleitende Blockpraktika sowie das Wahlpflichtmodul 4/5 („Studien- und Forschungsaufenthalt im Ausland“).

Inhalte und Profilierungsrichtungen des Studiengangs werden in den Modulbeschreibungen nicht vollumfänglich abgebildet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Modulbeschreibungen sollten die Inhalte und Profilierungsrichtungen des Studiengangs klarer herausstellen.

Studiengang 03 Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung (M.A.)

Dokumentation

Das Studienprogramm gliedert sich in acht Module und ergänzt sowie vertieft wissenschaftliche wie auch berufsfeldbezogene Fähigkeiten der Studierenden. Der Studiengang zielt darauf ab, die Studierenden sowohl über fachtheoretische (Module 1 und 2) wie auch über die fachdidaktischen (Module 3, 5 und 6) inhaltlich zu qualifizieren. Gerahmt wird diese Qualifizierung durch die berufspraktische Phase (Modul 7) hinsichtlich einer beruflichen Tätigkeit in den Feldern der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Sozialen Arbeit. Darüber hinaus vertiefen die Studierenden ihre wissenschaftlichen Kenntnisse in empirischen Verfahren der Sozial- und Bildungsforschung (Modul 4). Die Masterthesis (Modul 8) und das entsprechende Kolloquium bündeln die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und eröffnen den Zugang für qualifizierte Beschäftigungen in Segmenten sozialpädagogischer Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Forschung sowie ergänzend auch zur Promotion.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Aufbau des Curriculums ist nach Ansicht der Gutachtergruppe plausibel und entspricht einem anwendungsorientierten Master-Studiengang. Besonders lobenswert erschien aus Sicht der Gutachtergruppe die berufspraktische Phase (Modul 7). Die Ordnung für das Praxismodul ist ausführlich formuliert, wodurch eine transparente und unmissverständliche Regelung des Praktikums gewährleistet wird.

Inhalte und Profilierungsrichtungen des Studiengangs werden in den Modulbeschreibungen nicht vollumfänglich abgebildet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Modulbeschreibungen sollten die Inhalte und Profilierungsrichtungen des Studiengangs klarer herausstellen.

Mobilität

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Das Institut für Sozialwesen bietet laut Darstellung der Hochschule den Studierenden und Absolvent_innen verschiedene Wege, Auslandserfahrungen zu sammeln. Zum einen ist es möglich, ein Auslandssemester an einer der Partnerhochschulen (u. a. University of Lapland, Cardiff University, University of Ljubljana, Tallinn University) zu absolvieren. Zum anderen können auch die Berufspraktischen Studien im Ausland durchgeführt werden. Studierende im Auslandspraktikum erhalten eine auf ihre Anliegen abgestimmte Begleitung und Supervision. Neben einer besonderen Vor- und Nachbereitungsphase haben die Praktikant_innen auch während des Auslandsaufenthalts im Rahmen einer internetbasierten Supervision Gelegenheit, ihre Erfahrungen und ihr fachliches Handeln zu reflektieren. Ein dritter Weg, Auslandserfahrung zu sammeln, besteht darin, das Berufspraktikum im Ausland zu absolvieren. Für alle Formen des Auslandsaufenthalts steht eine Beratungsstruktur zur Verfügung. Das Institut für Sozialwesen führt zweimal jährlich Informationsveranstaltungen durch, auf der die Möglichkeiten der studentischen Mobilität und Ansprechpartner vorgestellt werden. Im Institut für Sozialwesen beraten der Erasmusbeauftragte zum Auslandsstudium, das BPS-Büro sowie die Mitarbeiterin für Praxiskoordination (QPL-Projektstelle bis Ende 2020) zu Auslandspraktika. Zur Förderung von Sprachkompetenzen stehen den Studierenden pro Studium zwei kostenlose Sprachkurse zur Verfügung, die gleichzeitig für das Modul Schlüsselkompetenzen angerechnet werden können. Auf zentraler Ebene bietet das International Office ein umfangreiches Beratungsangebot und regelmäßige Informationsveranstaltungen. Ein weiterer Schwerpunkt der Internationalisierungsbestrebungen des Instituts liegt in einer „Internationalisierung at home“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengangskonzepte schaffen geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Mobilität ist vor allem in der Hauptstudienphase ohne Schwierigkeiten möglich. Die Durchführung der Berufspraktischen Studien ist auch im Ausland möglich. Es finden regelmäßig Workshops mit ausländischen Gästen statt. Dies und auch andere Angebote (Informationsveranstaltungen, Beratung durch Erasmusbeauftragte, kostenlose Sprachkurse) ermöglichen eine internationale Profilbildung. Im Studiengang Diversität – Forschung – Soziale Arbeit (M.A.) gehört zu den Aufnahmebedingungen ein Motivationsschreiben in englischer Sprache, mit dem zugleich das Sprachniveau der Bewerber_innen geprüft werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Personelle Ausstattung

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die personelle Ausstattung für alle zentralen, strukturellen, das Institut betreffenden Aufgaben wird laut den Ausführungen der Hochschule vom Fachbereich Humanwissenschaften verantwortet und koordiniert. Hierzu zählen die Aufgaben der forschungs- und lehrorientierten Strukturentwicklung, die Besetzung von Professuren, Personalentwicklungsplanung sowie Gleichstellungsaufgaben. Dem Institut für Sozialwesen obliegt u.a. die Durchführung, Organisation und Koordination der Lehre in den vom Institut verantworteten und mitverantworteten Studiengängen, insbesondere im Hinblick auf thematisch der Profilierung des Instituts dienende Vorhaben – auch im Sinne der Interdisziplinarität und Internationalisierung.

Das Institut für Sozialwesen besteht gemäß der Strukturplanung des Fachbereichs Humanwissenschaften aus 15 Professuren sowie zusätzlich befristet aus Dritt- und Hochschulpaktmitteln über eine halbe Juniorprofessur und zwei Gastprofessuren. Auf Mitarbeiterebene gibt es eine unbefristete LfbA-Stelle (VZÄ), zusätzlich befristet aus QSL- und Hochschulpaktmitteln weitere 3,5 LfbA-Stellen. 11,5 Stellen werden durch Wissenschaftliche Mitarbeiter_innen zur Qualifizierung auf Landesstellen ausgefüllt. Hinzu kommen 2,0 Stellen befristet aus der flexiblen Personalreserve des Fachbereichs, darunter jeweils 0,5-Stellen, welche die Studiengangskoordination der beiden zu akkreditierenden Masterstudiengänge wahrnehmen (Fortschreibung auf erfolgreichen Antrag möglich). Das Referat für Berufspraktische Studien, welches die Praxisphasen im Bachelorstudium und im Rahmen der staatlichen Anerkennung verantwortet, verfügt zur Geschäftsführung über eine unbefristete 1,0 Wissenschaftliche Mitarbeiter_innenstelle.

Aktuell liegt das dem Institut für Sozialwesen zur Verfügung stehende Lehrdeputat bei ca. 500 SWS pro Jahr. Von diesen Ressourcen fließen ca. 430 SWS in den BA Soziale Arbeit. Hinzu kommen 26 SWS, die über Lehrimporte durch das Institut für Psychologie abgedeckt werden. Zur Umsetzung des Masterstudiengangs Diversität – Forschung – Soziale Arbeit werden ca. 32 SWS pro Jahr, zur Umsetzung des MA Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung ca. 22 SWS benötigt. Die Fachgebiete des Instituts für Sozialwesen verfügen insgesamt über 5,0 Sekretariatsstellen. Auf Institutsebene entfallen derzeit eine weitere Ressource von 0,5 zur administrativen Abwicklung der Lehrplanung sowie eine Ressource von 0,16 auf das Institutssekretariat.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum wird durch knapp ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Die Studiengangskordinatorin wird von den Studierenden in den Gesprächen vor Ort sehr gelobt, da sie immer sehr schnell und informativ antwortet, wenn die Studierenden ihr per E-Mail

(auch komplexe und individuelle) Fragen stellen. Die Studierenden hoben während der Gespräche vor Ort insbesondere das überdurchschnittlich hohe Engagement der meisten Lehrenden und Dekanatsmitarbeiter und -mitarbeiterinnen hervor.

Die personelle Ausstattung wird vom Gutachtergremium insgesamt als kritisch betrachtet, insbesondere im Hinblick auf die zu großen Studierenden-Zahlen. Hier wird Entwicklungsbedarf gesehen: Ziel der Fakultätsleitung sollte es sein, eine weitere Verknappung der personellen Ressourcen zu verhindern.

Die personellen Ressourcen für die Betreuung der Berufspraktischen Studien sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe grenzwertig knapp bemessen. Sie funktioniert derzeit nur durch das Engagement der sehr erfahrenen und strukturiert arbeitenden Mitarbeitenden und durch die sehr gute Unterstützung durch das Sekretariat. Genau diese Ressourcen (insbesondere die Verwaltungsstelle) müssen auch erhalten werden, um die Beratung und Begleitung der Berufspraktischen Studien auch zukünftig gewährleisten zu können.

Die Hochschul-Leitung strebt nach eigener Aussage während der Gespräche vor Ort an, die Stellen der Studiengangskoordinator_innen zu entfristen. Dies wird von der Gutachtergruppe ausdrücklich unterstützt. Um solch anspruchsvolle und große Studiengänge personell abzusichern, um eine adäquate Beratung, Qualitätssicherung, Evaluation und Weiterentwicklung der Studiengänge zu gewährleisten, ist es nach Ansicht der Gutachtergruppe unerlässlich, dass sie von unbefristet angestellten Studiengangskoordinator_innen begleitet werden. Es sollte eine hochindividuelle Beratung angeboten werden, möglichst von Personen, die in ihre Beratungstätigkeit eigene Erfahrung und Profil einbringen können und die nicht nur die formale, sondern auch die konzeptionelle Ebene der Studiengänge kennen – idealerweise in Verknüpfung mit eigener Lehrtätigkeit. (Beispielsweise können sich Studierende für die Teilnahme an Konferenzen finanziell unterstützen lassen, was nur sinnvoll und fachlich fundiert von wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen eingeschätzt und entschieden werden kann.) Die derzeit prekären, aber strukturell notwendigen Stellen sollten deshalb dauerhaft abgesichert werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die derzeit befristeten, aber strukturell notwendigen Stellen der Studiengangskoordinator_innen sollten entfristet und somit dauerhaft abgesichert werden.

Ressourcenausstattung

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Ressourcen für alle zentralen, strukturellen, das Institut betreffenden Aufgaben werden laut den Ausführungen der Hochschule vom Fachbereich Humanwissenschaften verantwortet und koordiniert. Hierzu zählen die Aufgaben der forschungs- und lehrorientierten Strukturentwicklung, Internationalisierungs-, Gleichstellungs- und Qualitätssicherungsaufgaben. Dem Institut für Sozialwesen obliegt die Koordination und Förderung der im Institut durchgeführten Forschung, insbesondere im Hinblick auf thematisch der Profilierung des Instituts dienende Vorhaben – auch im Sinne der Interdisziplinarität und Internationalisierung.

Die finanzielle Ausstattung des Instituts für Sozialwesen liegt im Jahr 2018 bei rund 165.000 EUR aus Landesmitteln, rund 200.000 EUR aus QSL-Mitteln (Qualitätssicherung in Studium und Lehre) und rund 75.000 EUR aus HSP-Mitteln (Hochschulpakt 2020). Die Grundzuweisung an Bibliotheksmitteln für das Fach Sozialwesen liegt jährlich bei ca. 38.800 EUR. Für Zeitschriften und Monographien stehen überdies zentrale Bibliotheksmittel zur Verfügung.

Es existieren Räumlichkeiten, die der Fachbereich zentral vorhält (Dekanat, Prüfungsbüro, Computerpool, Serverräume) sowie Räumlichkeiten, die ausschließlich vom Institut für Sozialwesen genutzt werden. Diese beinhalten neben Büros (auch für die im Institut angesiedelten Forschungsvorhaben) und Seminarräumen Räumlichkeiten für Promotionskollegs, Supervision und Emeriti sowie ein Labor für Fallanalysen, das BPS-Referat, einen Servicepoint für studentische Studienberatung und einen Sozialraum. Das Institut für Sozialwesen nutzt derzeit Flächen in einer Größenordnung von ca. 1900 qm (zentral genutzte Räume nicht mitgerechnet). Überdies werden für die Studiengänge selbstverständlich zentral verwaltete Seminarräume und Hörsäle genutzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang verfügt nach Einschätzung der Gutachtergruppe über eine angemessene Ressourcenausstattung (auch im Hinblick auf das nichtwissenschaftliche Personal, die Sachausstattung wie zum Beispiel Bibliotheksmittel und Räumlichkeiten, die IT-Infrastruktur mit Computerpool und Serverräumen, Lehr- und Lernmittel).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Prüfungssystem

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

In den Studiengängen schließt jedes Modul in der Regel mit einer Prüfungsleistung ab. Prüfungsleistungen finden in Form von Klausuren, Hausarbeiten und mündlichen Prüfungen statt. Nicht bestandene Prüfungen können gemäß Allgemeiner Bestimmungen zur Prüfungsorganisation der Universität Kassel zweimal wiederholt werden. Eine dritte, mündliche Wiederholungsprüfung ist in einem Modul pro Studiengang möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen nach Ansicht der Gutachtergruppe eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Die Gutachtergruppe bewertet das Prüfungssystem als angemessen und die verschiedenen Formen der Leistungserbringung, wie Hausarbeiten, Projektarbeiten, Arbeitsberichte, Portfolio, Seminargestaltung als besonders lobenswert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studierbarkeit

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Auf den Internetseiten der Universität, des Fachbereichs und des Instituts für Sozialwesen können sich Interessierte und Studierende über Studiengänge, Einrichtungen und Fachgebiete informieren. Zu Beginn des Bachelor-Studiums werden in Kooperation mit der Fachschaft dreibis viertägige in das Studium einführende Informationstage durchgeführt.

Alle hauptamtlich tätigen Mitarbeiter_innen sowie die Studiengangskoordinator_innen bzw. wissenschaftlichen Studiengangsbegleitungen (MA-Studiengänge) bieten regelmäßige Sprechzeiten zur Beratung der Studierenden an. Im Verlauf des BA-Studiums werden gesonderte Informationsveranstaltungen (insbesondere zum Studium in den höheren Modulen sowie zu den Praxisphasen) angeboten, Information findet zudem über Lehrplattformen (Moodle) und E-Mail-Kontakte statt. Die Veranstaltungen – vor allem der Eingangssemester – werden regelmäßig durch Tutorien begleitet („Peer-Beratung“). Unterstützung und Beratung für Studierende, insbesondere bei der Veranstaltungsbelegung, bietet der vom Institut für Sozialwesen installierte, aus QSL-Mitteln finanzierte „Servicepoint“. Über aktuelle Ereignisse, Veranstaltungen, Angelegenheiten der Semesterplanung und des Prüfungsbüros wird ebenfalls auf den Internetseiten sowie durch Aushänge und über E-Mail-Verteiler informiert.

Die Gewährleistung der Studierbarkeit der Studiengänge ist nach den Ausführungen der Hochschule zentrale Aufgabe der jeweiligen Studiengangskoordinator_innen und des Studienausschusses (bestehend aus gewählten Vertretern und Vertreterinnen der Professor_innen, der wissenschaftlichen Mitarbeitenden, der Studierenden, der Studiengangskoordinator_innen im Institut für Sozialwesen). Sie achten darauf, dass ausreichende und qualitativ hochwertige Lehrveranstaltungen pro Modul angeboten werden und gewährleisten zusammen mit den administrativen Mitarbeitenden der Lehrplanung eine Überschneidungsfreiheit der Pflichtvorlesungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist nach Ansicht der Gutachtergruppe gewährleistet. Dies umfasst insbesondere 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb, was sich hier sowohl in der Bereithaltung der dazu notwendigen Informationen als auch in der zuverlässigen Beratung („Peer-Beratung“) zeigt, 2. die in den Prüfungsplänen erkennbare weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, und 4. eine durch die Studiengangskoordinator_innen gewährleistete adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen.

Supervision wird von der Gutachtergruppe als ein enorm wichtiger Bereich der Psychohygiene und darum besonders positives Merkmal innerhalb des Studienangebots eingeschätzt – hier gibt es jedoch laut den in den Vor-Ort-Gesprächen anwesenden Studierenden Probleme. Information und Transparenz zum Thema Supervision wurden von den Studierenden als unzureichend eingeschätzt. Deshalb sollte durch die Informationsangebote der Hochschule wie z.B.

das Servicecenter die Möglichkeit der Peer-Beratungen besser bekannt gemacht und transparenter kommuniziert werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Das Angebot einer Supervision (Peer-Beratungen) sollte durch die Informationsangebote der Hochschule wie z.B. das Servicecenter besser bekannt gemacht und transparenter kommuniziert werden.

Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

nicht einschlägig

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangübergreifende Aspekte

Dokumentation

Im Institut für Sozialwesen finden gemäß den Darstellungen der Hochschule neben Direktoriumssitzungen regelmäßige, aufgrund der Institutsatzung basisdemokratisch orientierte Institutsversammlungen und -klausuren statt, in denen u.a. auch aktuelle Herausforderungen und Entwicklungen im Bereich Studium und Lehre diskutiert werden. Viele dieser Themen generieren sich aus der Arbeit des Studienausschusses, der ein eigenes Gremium zur Steuerung und Qualitätssicherung der Lehr- und Lernplanung darstellt und die Planungen der Modulkonferenzen miteinander verzahnt. Die Diskussionen in den unterschiedlichen Gremien bildeten eine der Grundlagen für die Arbeit der Reakkreditierungs-Arbeitsgruppe.

Im Rahmen der Lehr- und Studienkoordination wird kontinuierlich beurteilt, welche Lehrangebote in der Vergangenheit gut funktionierten oder wo Probleme sich andeuten, beispielsweise in Bezug auf die Qualität von Lehrveranstaltungen. Bei der Generierung von neuen Themen und der Gewinnung von Lehrenden, die spezielle Themen abdecken, findet das Wissen der Studiengangskoordinator_innen nachdrücklich Beachtung. Als Ansprechpersonen für die Modulverantwortlichen, Lehrenden und das Prüfungsbüro des Fachbereichs verfügen die Koordinator_innen darüber hinaus über einen guten Überblick über Angelegenheiten des Lehr- und Prüfungsalltags.

Die Studienstruktur und die Inhalte der Studiengänge sind ausgerichtet an den aktuellen Erfordernissen der Praxis der Sozialen Arbeit. Auch fundiert über die vielfältigen, an der Universität Kassel zu Fragestellungen der Sozialen Arbeit realisierten Forschungsvorhaben, aber auch durch die wissenschaftlichen, theorie- wie professionsbezogenen Tätigkeiten der Lehrenden ist gewährleistet, dass die Studierenden mit den jeweils jüngsten Diskursen in den einzelnen wissenschaftlichen Disziplinen sich auseinandersetzen können. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze der Curricula werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind aus Sicht der Gutachtergruppe gewährleistet, unter anderem durch die regelmäßig stattfindenden Institutsversammlungen und -klausuren. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden im Rahmen der Arbeit des Studienausschusses und der Modulkonferenzen, zu denen auch die Lehrbeauftragten eingeladen werden, kontinuierlich überprüft und (auch auf der Grundlage von Evaluationsergebnissen, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs) an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene.

Dies wird beispielsweise sehr gut deutlich an der seit der letzten Akkreditierung vorgenommenen Neuakzentuierung des Studiengangs Diversität – Forschung – Soziale Arbeit auf den Bereich Diversitätsforschung, die der aktuellen gesellschaftlichen Situation Rechnung trägt im Sinne einer Wechselbeziehung zwischen Diversität und Ungleichheit. Damit soll zugleich die inhaltliche Brücke zum Bachelor-Studiengang gestärkt werden, dessen Studieninhalte aufgenommen und aus forschungsorientierter Perspektive vertieft werden.

Aus fachlicher Perspektive der Gutachtergruppe ist das Niveau der Studiengänge – auch auf internationaler Ebene – sehr hoch. Die Lehrenden sind international vernetzt und ausgewiesen und gewährleisten die Verknüpfung von akademischen Grundlagen und Anwendungsbezug.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Lehramt (§ 13 Abs. 1 MRVO)

nicht einschlägig

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die im Rahmen der Antragsdokumentation vorgelegten Evaluationsergebnisse (Bachelor- und Mastersurvey, Arbeitszeit-Befragung und Studienerfolgsquoten) dokumentieren insgesamt die gute Studierbarkeit der angebotenen Studienprogramme aus Studierendensicht. Die Informationen zu den Studienanforderungen, die Studienfachberatung und die vorgesehenen Zeiten für das Selbststudium werden von den Studierenden als überwiegend gut bis sehr gut bewertet. In allen drei Studiengängen wurden im Sommersemester 2018 modulbezogene Workload-Erhebungen durchgeführt und gleichzeitig nach Stärken, Schwächen und Verbesserungsvorschlägen hinsichtlich des studierten Studiengangs befragt.

Neben den veranstaltungsbezogenen Qualitätsevaluationen der Lehrenden wendet die Universität Kassel auf Grundlage des Hessischen Hochschulgesetzes regelmäßige Verfahren zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an und hat unterschiedliche Maßnahmen und Konzepte zur Sicherstellung der Qualität in Studium und Lehre etabliert. Der Prozess der Qualitätsentwicklung wird universitätszentral gesteuert, die Koordination der einzelnen Verfahren wird durch die

Abteilung Studium und Lehre angeregt, koordiniert und ausgewertet. Diese Maßnahmen werden ergänzt durch fachbereichsspezifische Initiativen.

Die Universität Kassel führt zudem regelmäßig studiengangsbezogene Befragungen zur Qualität von Studium und Lehre durch, die eine wichtige Grundlage für die Weiterentwicklung der Studiengänge bilden. In diesen Surveys können Studierende ihre Studienbedingungen und Curricula in differenzierter Weise bewerten. Im jährlichen Wechsel werden Bachelor-, Master- und Lehramtsstudierende befragt. Jährlich findet außerdem eine flächendeckende Befragung der Absolvent_innen der Universität Kassel statt. Der standardisierte Fragebogen der Befragung enthält Fragen zum Studienverlauf, zum Berufsübergang, Berufseinstieg, Berufsverlauf und zur aktuellen Tätigkeit, zur Nutzung erworbener Kompetenzen sowie zur Hochschulbindung.

Aufgrund der diversen, kontinuierlich durchgeführten Evaluationen und Qualitätssicherungsprojekte, aber auch aufgrund der Erfahrungen der Lehrenden sowie unter Reflexion neuerer theoretischer Erkenntnisse und der Berichte von ausgewiesenen Praktiker_innen konnten einige Disharmonien und Schwächen der bisherigen Studienstruktur und der inhaltlichen Komposition der Module erkannt und über die intensiven Diskussionen in der Reakkreditierungskommission einer Lösung zugeführt werden. Dazu gehören zum Beispiel für den Bachelorstudiengang die Verlagerung der Berufspraktischen Studien vom dritten ins fünfte Semester, die neue Strukturierung für die Einübung der wissenschaftlichen Methoden über das gesamte Studium hinweg und die Stärkung des Projektstudiums.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengänge unterliegen unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring (Bachelor- und Mastersurvey, Studienerfolgsquoten, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung und des Absolventenverbleibs). Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet – zum einen durch den universitätszentral gesteuerten Prozess der Qualitätsentwicklung in der Abteilung Studium und Lehre, zum anderen durch die dezentrale Koordination und Auswertung der einzelnen Qualitätssicherungs-Verfahren. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert. Die vorliegenden Ergebnisse der Qualitätssicherung und der Befragung der Studierenden befinden sich im guten bis mittleren Bereich. Besonders lobenswert ist aus Sicht der Gutachtergruppe als ein Ergebnis der Studie zum Studienverbleib, dass die Absolvent_innen des Studiengangs Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung den Übergang in die Berufstätigkeit problemlos meistern und bislang alle eine Tätigkeit in dem Bereich Aus-Fort-Weiterbildung aufgenommen haben.

Ein kontinuierliches Monitoring ist vorhanden, alle notwendigen Instrumente werden angewendet, und die Lehrenden werden aufgefordert, die Ergebnisse auch mit den Studierenden zu besprechen. Insgesamt gewann die Gutachtergruppe vom durchgeführten Studiengangs-Monitoring einen sehr positiven Eindruck.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Beauftragten und Mitglieder des Fachbereichs engagieren sich in der IAG Frauen- und Geschlechterforschung und tragen im „Forschungsverbund für Sozialpolitik und Sozialrecht“ (FoSS) die AG Teilhabeforschung bei Behinderung und die AG Gender, Migration und sozialer Sektor. Am Fachbereich Humanwissenschaften wird Fragen von Gleichstellung, Inklusion und Diversität eine besondere Bedeutung in der Forschung, der Lehre wie auch der Gestaltung des universitären Alltags zugesprochen. Fragen von sozialer Ungleichheit, Diversität und Inklusion sind beispielsweise Gegenstand von Forschungsvorhaben unterschiedlicher Fachgebiete, u.a. von den Fachgebieten „Behinderung, Inklusion und soziale Teilhabe“ und „Sozialisation mit Schwerpunkt Migration und inter- kulturelle Bildung“ sowie unter dem Aspekt von Macht und sexualisierter Gewalt in dem drittmittelfinanzierten Fachgebiet „Professionsethik, Schwerpunkt Sexualität und Macht in Schule und Sozialer Arbeit“.

Das Hauptgebäude des Instituts für Sozialwesen ist barrierefrei, so wie weitgehend alle Lehrräume der Universität. Seit Sommersemester 2018 ist das Gebäude zudem mit einem Blindenleitsystem ausgestattet. Am Fachbereich Humanwissenschaften berät der Behindertenbeauftragte bei individuellen Problemen während des Studiums. Über Regelungen zum Nachteilsausgleich, barrierefreie Aufbereitung von Lehrmaterialien etc. können sich die Studierenden durch die zentral angesiedelte Koordinatorin für Studium und Behinderung und die dazugehörige Webseite umfassend informieren und beraten lassen.

Studierende mit Kindern, gesundheitlichen Einschränkungen oder zu pflegenden Angehörigen sind aufgrund der besonderen Herausforderungen oft darauf angewiesen, ihr Studium zeitlich passend zu den persönlichen und organisatorischen Bedarfen zu gestalten. Um solche Studierenden zu unterstützen, führt der Fachbereich seit Wintersemester 2012/2013 ein bevorzugtes Einwahlverfahren durch.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs (u.a. mittels des bevorzugten Einwahlverfahrens sowie Beratung durch die Koordinatorin für Studium und Behinderung) umgesetzt werden. Zudem engagieren sich die Beauftragten und Mitglieder des Fachbereichs in der IAG Frauen- und Geschlechterforschung und tragen im „Forschungsverbund für Sozialpolitik und Sozialrecht“ (FoSS) die AG Teilhabeforschung bei Behinderung und die AG Gender, Migration und sozialer Sektor.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

nicht einschlägig

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

nicht einschlägig

Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

nicht einschlägig

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

nicht einschlägig

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

entfallen

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO).

3.3 Gutachtergruppe

Prof. Dr. phil. Nina A.-L. Oelkers	Universität Vechta Eckprofessur für Soziale Arbeit (Wissenschaftsvertreterin)
Prof. Dr. Uwe Uhlendorff	Universität Dortmund Professor für Sozialpädagogik (Wissenschaftsvertreter)
Dipl.-Ing., Dipl.-Soz.-Päd., Dipl.-Soz.-Arb. Ralf Mengedoth	Evangelische Jugendhilfe Schweicheln Einrichtungsleiter (Vertreter der Berufspraxis)
Helmut Büttner	Alice Salomon Hochschule Berlin Studium Soziale Arbeit (B.A.) (Vertreter der Studierenden)

4 Datenblatt

4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

Studiengang 01: Soziale Arbeit (B.A.)

Erfolgsquote	Studienabschlussquoten										
	Alle Prozentangaben beziehen sich auf die Anzahl der Studierenden im 3. Fachsemester.										
	Jahrgänge	2007 - 2009	2008 - 2010	2009 - 2011	2010 - 2012	2011 - 2013					
	Anzahl der Studierenden im 3. Fachsemester	774	897	873	806	784					
	Quote RSZ + 2	73%	81%	69%	70%	n.a.					
	Abschlüsse in Regelstudienzeit plus 2 Semester	562	730	604	568	n.a.					
	Quote alle	82%	92%	79%	79%	76%					
	Alle Abschlüsse bis SoSe 2016	635	821	694	639	593					
Notenverteilung	Studienjahr 2017	Noten								Anzahl Prüfungen	Mittelwert
		≤ 1	1,1	1,6	2,1	2,6	3,1	3,6			
		1,5	2,0	2,5	3,0	3,5	4,0				
		41	119	119	35	2	0	316	1,92		
Durchschnittliche Studiendauer	6,8 (2017)										
Studierende nach Geschlecht	30% männlich, 70% weiblich (2017)										

* Gemäß HMWK-Berechnung. Die Studienabschlussquote für Bachelorstudiengänge berechnet sich für jedes Studienjahr bezogen auf das dritte Fachsemesters wie folgt:

Studienabschlussquote/Jahr = Quotient aus Anzahl Absolvent_innen, die in diesem Jahr (SoSe + WiSe) im dritten Fachsemester waren und Anzahl Studierender im dritten Fachsemester

Es werden zwei unterschiedliche Abschlussquoten berechnet: „Quote RSZ + 2“ und „Quote alle“. Während bei der Berechnung der „Quote RSZ + 2“ nur diejenigen Abschlüsse einbezogen

werden, die innerhalb der jeweiligen Regelstudienzeit + 2 Fachsemestern erreicht worden sind, fließen in die die „Quote alle“ sämtliche bis zum Auswertungszeitpunkt (2016)

gemeldeten Abschlüsse ein (also auch diejenigen Abschlüsse mit einer höheren Studiendauer als die Regelstudienzeit + 2 Fachsemestern).

Studiengang 02: Diversität – Forschung – Soziale Arbeit (M.A.)

Erfolgsquote	Studienabschlussquoten									
	Alle Prozentangaben beziehen sich auf die Anzahl der Studierenden im 2. Fachsemester.									
	Jahrgänge	2007 - 2009	2008 - 2010	2009 - 2011	2010 - 2012	2011 - 2013				
	Anzahl der Studierenden im 2. Fachsemester	55	49	63	69	69				
	Quote RSZ + 2	20%	45%	46%	42%	33%				
	Abschlüsse in Regelstudienzeit plus 2 Semester	11	22	29	29	23				
	Quote alle	33%	69%	68%	62%	48%				
Alle Abschlüsse bis SoSe 16	18	34	43	43	33					
Notenverteilung	Noten									
	Studienjahr 2017	≤ 1	1,1	1,6	2,1	2,6	3,1	3,6	Anzahl Prüfungen	Mittelwert
			-	-	-	-	-	-		
			1,5	2,0	2,5	3,0	3,5	4,0		
		41	119	119	35	2	0	316	1,92	
Durchschnittliche Studiendauer	5,7 (2017)									
Studierende nach Geschlecht	26% männlich, 74 % weiblich									

Studiengang 03: Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung (M.A.)

Erfolgsquote	Studienabschlussquoten										
	Alle Prozentangaben beziehen sich auf die Anzahl der Studierenden im 2. Fachsemester.										
	Jahrgänge	2007 - 2009		2008 - 2010		2009 - 2011		2010 - 2012		2011 - 2013	
	Anzahl der Studierenden im 2. Fachsemester	41		64		65		72		69	
	Quote RSZ +2	32%		31%		35%		43%		49%	
	Abschlüsse in Regel-Studienzeit plus 2 Semester	13		20		23		31		34	
	Quote alle	54%		55%		58%		61%		62%	
	Alle Abschlüsse bis Sommersemester 2016	22		35		38		44		43	
Notenverteilung	Studienjahr	Noten									
		≤ 1	1,1	1,6	2,1	2,6	3,1	3,6	nicht bestanden	Anzahl Prüfungen	Mittelwert
		-	-	-	-	-	-				
2017		7	9	4					20	1,70	
Durchschnittliche Studiendauer	6,3 (2017)										
Studierende nach Geschlecht	32% männlich, 68% weiblich (2017)										

4.2 Daten zur Akkreditierung

Studiengang 01: Soziale Arbeit (B.A.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	30.05.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	31.10.2018
Zeitpunkt der Begehung:	19.02.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	15.12.2006 AHPGS
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 30.09.2012 bis 30.09.2019 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Dekanat, Studiengangsverantwortliche, Lehrende, BPS-Referentin und Studierende

Studiengang 02: Diversität – Forschung – Soziale Arbeit (M.A.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	30.05.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	31.10.2018
Zeitpunkt der Begehung:	19.02.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	15.12.2006 AHPGS
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 30.09.2012 bis 30.09.2019 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Dekanat, Studiengangsverantwortliche, Lehrende und Studierende

Studiengang 03: Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung (M.A.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	30.05.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	31.10.2018
Zeitpunkt der Begehung:	19.02.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	16.09.2008 AHPGS
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 30.09.2012 bis 30.09.2019 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Dekanat, Studiengangsverantwortliche, Lehrende und Studierende

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der

berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Ab-

schlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von CPn entsprechend dem European Credit Transfer System (CP),
6. CP und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von CPn ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von CPn zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden CP gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von CPn setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 CP nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 CP benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 CP nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 CPn erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 CP und für die Masterarbeit 15 bis 30 CP. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 CP und für die Masterarbeit bis zu 40 CP betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 CP pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines CPs mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen CPn unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 CP erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 CP nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 CP, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 CP nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen

und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie

- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf CPn aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu CPn führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)